



STELLENAUSSCHREIBUNG
ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION
ABGEORNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

Identifizierung der Stelle: (GD-DIR-REF)	ESTAT-F-2
Referatsleiter: E-Mail-Adresse: Telefon: Anzahl der zu besetzenden Stellen: Gewünschter Dienstantritt: Gewünschte Dauer der 1. Abordnung: Dienstort:	Adam Wronski adam.wronski@ec.europa.eu +352 4301 35285 1 3 Quartal 2019¹ 2 Jahre¹ <input type="checkbox"/> Brüssel <input checked="" type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Anderer:.....
	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Vergütungen <input type="checkbox"/> Unentgeltlich Abgeordnet
	Auf diese Stellenausschreibung können sich auch <input type="checkbox"/> Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben: <input type="checkbox"/> Island <input type="checkbox"/> Liechtenstein <input type="checkbox"/> Norwegen <input type="checkbox"/> die Schweiz <input type="checkbox"/> EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen) <input type="checkbox"/> Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: <input type="checkbox"/> Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:

1	Art der Tätigkeit:	<p>Unter der Aufsicht des Teamleiters wird der/die abgeordnete nationale Sachverständige seine/ihre methodischen und analytischen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Volks- und Haushaltszählung zur Verfügung stellen. Die Arbeit umfasst außerdem die Bevölkerungs- und Migrationsstatistik sowie Beiträge zu den breiteren Aktivitäten von Eurostat im Bereich der Sozialstatistik. Die Arbeit wird zu einer neuen EU-Verordnung zur Bevölkerungsstatistik beitragen, die Volkszählungen, Migrations- und Städtestatistiken sowie georeferenzierte Statistik umfasst. Der Schwerpunkt der Tätigkeit wird auf den folgenden Aspekten liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung der Strategie für EU-Volkszählungen und Bevölkerungsstatistik nach 2021, basierend auf den folgenden drei Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifikation, Bewertung und Anwendung neuer Methoden und Datenquellen, speziell im Hinblick auf die zunehmende Nutzung administrativer Datenquellen von geeigneter Qualität, welche durch kontinuierliche Qualitätskontrolle sichergestellt werden muss – entweder einzelne Register, oder verknüpfte Daten von mehreren Verwaltungsregistern, oder in Kombination mit Befragungen; ○ Entwicklung sowie schrittweise Ausweitung einer jährlichen Erfassung zensusähnlicher Daten als Informationsquelle für demografische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Eigenschaften der Bevölkerung;
----------	---------------------------	--

¹ Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses).

- Sicherstellung von Synergien und Übereinstimmung mit bestehenden Migrations-, Bevölkerungs- und regionalen Statistiken;
 - Befassung mit der stetig steigenden Bedeutung von geografisch kodierten Daten in der Sozial- und Wirtschaftsstatistik, unter anderem durch die Entwicklung einer grundlegenden Zusammenstellung von zensusbezogenen geokodierten Daten zu demografischen und sozio-ökonomischen Eigenschaften als Quelle von geografisch sehr detaillierten Informationen.
- Die Arbeit wird auch zur neuen EU-Verordnung über Bevölkerungsstatistik beitragen, welche sowohl Volkszählungen als auch demografische und Migrationsstatistik umfassen wird. Außerdem ist die Unterstützung bzw. Kontrolle der Vorbereitung sowie Übermittlung von Qualitätsdaten durch die Mitgliedsstaaten für die EU-Volkszählungsrunde 2021 vorgesehen. Insbesondere wird der/die abgeordnete nationale Sachverständige eng mit nationalen Datenlieferanten zusammenarbeiten: gelieferte Daten und Metadaten prüfen, Informationen über bewährte Verfahren bei der Verwendung von administrativen Datenquellen beschaffen, Pilotstudien durchführen, Veröffentlichungen und Analyseberichte erstellen sowie methodische Anleitung und Unterstützung geben.

2 Erforderliche Qualifikationen:

a) Zulassungskriterien

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

- Berufserfahrung: Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.
- Dienstalter: Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.
- Sprachkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

b) Auswahlkriterien

Bildungsabschluss (Ändern Sie den Absatz nicht, sondern füllen Sie nur den Bereich aus)

- ein Universitätsabschluss oder
- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

in einem oder mehreren der Bereiche:

Statistik, Mathematik, Demografie oder engverwandten Fachbereichen.

Berufserfahrung:

- Der Bewerber/die Bewerberin muss über gute Kenntnisse in Methoden, die in Volks- und Haushaltszählungen oder in der Bevölkerungs- und Migrationsstatistik verwendet

werden, verfügen.

- Der Bewerber/die Bewerberin muss über Beratungs- und Kommunikationsgeschick verfügen und die Fähigkeit haben, klare und präzise Fachtexte auf Englisch zu verfassen.
- Fachwissen in verwandten Bereichen wie administrative Datenquellen, statistische Modellierung und Schätzung, Qualitätsbewertung, Metadaten, oder statistische Klassifikationen und Definitionen ist von Vorteil.
- Der Kandidat/die Kandidatin muss in der Lage sein, in einem internationalen Umfeld effektiv zu arbeiten und eng mit den für Bevölkerungs- und Migrationsstatistik zuständigen nationalen Behörden, internationalen Organisationen und wissenschaftlichen Sachverständigen zusammenzuarbeiten.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse:

- Eine sichere Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift ist zwingend erforderlich. Französischkenntnisse sind von Vorteil.

3 | Bewerbung und Auswahlverfahren

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>) auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter. Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

4 | Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss). Der Wortlaut dieses Beschlusses ist unter folgender Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/civil_service/job/sne/index_de.htm.

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission 2001/844/EC, ECSC, Euratom – O.J. E.U n° L 317 vom 03.12.2001).

Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

5 Verarbeitung personenbezogener Daten:

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

Kontaktinformationen**- Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, HR-MAIL-B4@ec.europa.eu wenden.

- Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten (DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.